

## Checkliste Ferkelaufzucht Premiumstufe

Angaben zum Audit						
Betrieb / auditierter Standort						
Betriebsregistriernummer						
Aktuelle Anzahl Tiere						
Zertifizierungsstelle						
Name Auditor						
Name Auskunftsperson						
Markenlizenznehmer						
Auftraggeber des Audits						
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:	
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)						
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:	
Anzahl festgestellter Abweichungen						
Begründung für verkürzte Auditdauer						
Bemerkung						

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

Kein Ansprechpartner vor Ort

Zugang wurde verweigert

**Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.**

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

## Checkliste Ferkelaufzucht Premiumstufe

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(Abw., sAbw., K.O.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK?*
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

\*von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

## Checkliste Ferkelaufzucht Premiumstufe

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
<b>1. Dokumentenüberprüfung</b>									
1.1	RL Zert 2020 3.2.	Erkennt der Systemteilnehmer die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle und des Labelgebers an?	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft mit mindestens den Inhalten der ISO/EN 17065:2012 4.1.2. und die Einwilligungserklärung zur Dateneinsicht durch den Deutschen Tierschutzbund (DTSchB)						
1.2	RL Zert 2020 6.4.2	Wurden alle Korrekturmaßnahmen aus vergangenen Audits umgesetzt und damit die Abweichungen abgestellt?	Prüfung der vorangegangenen Auditberichte						
1.3	2.3	Wurden die Vorgaben zur Meldepflicht eingehalten?	Informationen an den DTSchB bei entzogenen Zertifikaten, meldepflichtigen Krankheiten, Änderungen in der Tierhaltung oder Sabotagen/ Stallbrüchen.						
1.4	2.4	Liegt auf dem Betrieb eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor?	Abgleich der Betriebsbeschreibung, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen. Es ist der → Betriebsbeschreibungsbogen zu verwenden.						
1.5	2.5	Erfolgt mindestens alle 12 Monate eine dokumentierte Eigenkontrolle?							
1.6	2.5	Sind für Abweichungen, die in der Eigenkontrolle festgestellt wurden, Korrekturmaßnahmen sowie Fristen schriftlich festgelegt?							
1.7	2.5	Wurden festgelegte Korrekturmaßnahmen aus der Eigenkontrolle fristgerecht umgesetzt und dies dokumentiert?							
1.8	4.5.1	Liegt ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt vor?							
1.9	4.5.1	Liegen die aktuellen Besuchsprotokolle des Tierarztes vor?	Besuche 4x kalenderjährlich (Beratung in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung).						

1.10	4.5.2	Liegen die Begehungsprotokolle tagesaktuell geführt auf dem Betrieb zur Einsicht bereit?	2x pro Tag Kontrolle des Gesundheitszustandes durch den Tierbetreuer (geschult nach Kapitel 2.6). Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (z.B. zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind oder nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können), verletzt sind (z.B. blutende Wunden, Lahmheiten) oder Anzeichen für eine inadäquate Umgebungstemperatur zeigen (in Haufenlage liegen, zittern, hecheln), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies ist mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.							
<b>2. Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System</b>										
2.1	2	Werden die gesetzlichen Vorgaben augenscheinlich eingehalten?	Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung.							
2.2	2.6	Verfügt/verfügen der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.</li> <li>• ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (z.B. Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.</li> <li>• eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Schweinen ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.</li> </ul>							
2.3	2.6	Stellt der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult oder unterwiesen worden sind?	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema)							

2.4	2.7	Nimmt der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Aufzuchtferkeln oder Mastschweinen teil?	Anerkannt werden Fortbildungen, die vom DTSchB durchgeführt werden sowie von externen Veranstaltern. Fortbildungsbestätigungen müssen vorliegen und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung. E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens 2 Stunden dauern.						
2.5	2.8	Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustands auf?	z.B. offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, starke Abmagerung						
2.6	2.8	Die Tiere zeigen keine Abweichungen vom arttypischen Liegeverhalten?	z.B. Haufenlage						
2.7	2.8	Werden bei Störungen des allgemeinen Gesundheitszustandes und Abweichungen vom arttypischen Liegeverhalten wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen und protokolliert?							
<b>3. Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb</b>									
3.1	3.1	Betreibt der Betrieb die Ferkelaufzucht in Kombination mit Ferkelerzeugung und/oder Schweinemast?							
3.2	3.1	Findet keine Parallelhaltung statt bzw. liegt eine Ausnahmegenehmigung (ANG) für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" vor?	Kombinationen verschiedener Produktionsstandards einer Nutzungsart innerhalb eines teilnehmenden Betriebes ohne Vorliegen einer ANG durch den DTSchB = K.O.						
3.3	3.1	Werden die Bedingungen für eine ANG für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" eingehalten?	Zugang zu allen Betriebseinheiten; unterschiedliche Ohrmarken für TSL- und Nicht-TSL-Tiere; explizite Kennzeichnung auf ausgehenden Lieferscheinen als TSL- bzw. Nicht-TSL-Tiere. Eine der Bedingungen der Parallelhaltung nicht eingehalten = K.O.						
3.4	3.1	Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung: Werden Tiere, welche unterhalb der Premiumstufe gehalten werden, nicht mit dem Tierschutzlabel Premiumstufe vermarktet?	Vermarktung von Tieren aus einer Tierhaltung, deren Anforderungen unterhalb der Premiumstufe liegen, mit dem Tierschutzlabel Premiumstufe = K.O.						

3.5	3.2	Wird die Konformität von zugekauften/eingestellten Ferkeln nachgewiesen?	Es dürfen nur Aufzuchtferkel eingestallt werden, die aus einem zertifizierten Zukaufbetrieb stammen, welcher die Mindestanforderungen für die Ferkelerzeugung für das Tierschutzlabel-System erfüllt. Nachweis durch aktuelle Zertifikate durch die Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten oder durch Zertifikat der eigenen Ferkelerzeugung und Kennzeichnung der betreffenden Tiere. Die Konformität der zugekauften/eingestellten Ferkeln kann nicht nachgewiesen werden = K.O.						
3.6	3.2	Wird bei Annahme der Tiere eine Wareneingangsprüfung durchgeführt und dokumentiert?							
3.7	3.2	Liegen alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses (Tierzu- und -abgänge) zur Einsicht bereit?	Alle Ferkel müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ gekennzeichnet werden.						
3.8	3.2	Ergab eine Berechnung von zugekauften, aufgezogenen und verkauften Tieren keinen Grund zur Beanstandung?	Berechnung seit letztem Audit an Hand der Zu- und Verkaufsbelege und der Verlustzahlen. Bei Parallelhaltung: Abgleich mit weiteren Bestandsregistern und Prüfung auf Plausibilität. Aus den letzten Dokumenten ist keine Plausibilität der Warenströme abzuleiten = K.O.						
3.9	3.2	Werden auf dem Betrieb und während des Transports der Tiere alle Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten, die notwendig sind, um jegliche Tierbewegung zweifelsfrei nachvollziehen zu können?							
<b>4. Anforderungen an die Tierhaltung</b>									
4.1	4.2	Es werden keine Ferkel mit kupierten Schwänzen aufgestellt oder gehalten?	Einstellen oder Halten von Ferkel mit kupierten Schwänzen = K.O.						
4.2	4.3	GVO-haltige Futtermittel werden nicht eingesetzt?	Einsatz von GVO-haltigen Futtermitteln = K.O.						
4.3	4.3	Wird auf den Einsatz von Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und tierischen Geweben in der Fütterung verzichtet?	Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und tierischen Geweben = K.O. Im Einzelfall ist bei einem akuten oder drohenden Schwanz- oder Ohrenbeißgeschehen der Einsatz von zugelassenen Blutprodukten für einen begrenzten Zeitraum nach schriftlicher Vereinbarung mit einem Berater des DTSchB zulässig. Diese Vereinbarung ist bei Audits vorzuhalten.						

4.4	4.3	Entspricht Entspricht das Tier-Fressplatz-Verhältnis den Anforderungen?	Tier-Fressplatz-Verhältnis rationiert: 1:1; ad libitum (trocken): 3:1; ad libitum (brei):6:1. Bei einem weiteren Tier-Fressplatz-Verhältnis = K.O.						
4.5	4.3	Ist jeder Fressplatz frei zugänglich und breit genug?	Dem Tier muss es möglich sein eine physiologische Körperhaltung einzunehmen. Körpergewicht Fressplatzbreite < 25 kg 20 cm > 25 kg 27 cm						
4.6	4.4	Entspricht die Anzahl der funktionsfähigen Tränken den Anforderungen?	Mind. 2 Tränken pro Bucht; 1 Tränke mind. 0,5 m Abstand vom Trog; mind. 50 % der geforderten Tränken muss offen sein. Wenn die Mindestzahl der Tränken unterschritten und/oder nicht mindestens eine der Tränken offen ist = K.O.						
4.7	4.5.3	Werden Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, abgesondert, entsprechend zu versorgt, behandelt oder tierschutzgerecht getötet?							
4.8	4.5.3	Sind ausreichend Krankenbuchten vorhanden bzw. werden bei Bedarf genutzt?	Getrennt von den Aufzuchtbuchten; entsprechend den Anforderungen der Aufzuchtbuchten; für mind. 4 % des Bestandes. Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Aufzuchtbucht als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist zulässig. Sie müssen als solche gekennzeichnet sein.						
4.9	4.5.3	Sind die Krankenbuchten in 2/3 der Fläche (Liegebereich) eingestreut?	Die Schweine müssen gleichzeitig im Liegebereich liegen können. Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.						
4.10	4.5.3	Sind die Tränken und das Futter in den Krankenbuchten jederzeit für alle Tiere erreichbar?							
4.11	4.5.3	Beträgt die Besatzdichte in den Krankenbuchten nicht mehr als die Hälfte der normalen Besatzdichte?	Normal = gesetzliche Anforderung						
4.12	4.5.3	Wird am staatlichen Antibiotikamonitoring teilgenommen und Einsicht in die Aufzeichnungen gewährt?	Einsicht in Daten des Antibiotikamonitorings wird nicht gewährt = K.O. Sollte ein Betrieb aufgrund seiner zu niedrigen Bestandstierzahl nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen können, kann er ebenfalls Einsicht in seine Daten der QS-Antibiotika-Datenbank gewähren. Sollte der Betrieb an keinem offiziellen Antibiotikamonitoring teilnehmen, ist er verpflichtet, in die Behandlungsdokumentation des Tierarztes (Anwendungs- und Abgabebelege) Einblick zu gewähren.						

4.13	4.5.3	Werden Antibiotika nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie eingesetzt?	Antibiotika werden ohne tierärztliche Untersuchung eingesetzt und/oder nicht im Rahmen einer Therapie eingesetzt = K.O.						
4.14	4.5.3	Werden Antibiotika, die bei > 30 % der Tiere angewendet werden sollen, nur nach Resistenztest angewendet?	Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, im Sinne einer Notfalltherapie eine Behandlung einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.						
4.15	4.5.3	Wird auf den Einsatz sogenannter Reserveantibiotika verzichtet?	Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin: Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, siehe Anhang 7.1) = K.O. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist. Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.						
4.16	4.6	Liegen die Schadgaskonzentrationen in Bereichen, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen?	sensorische Schätzung						
4.17	4.6	Erfolgt eine technische Messung, falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist?	Bei Ammoniak-Werten über 10 ppm nach technischer Messung müssen mit dem Deutschen Tierschutzbund Maßnahmen besprochen werden (zum Beispiel Überprüfung durch Stallklimaexperten)						
4.18	4.6	Werden verschiedene Klimabereiche geschaffen?	z.B. Liegekisten oder Wärmequellen im Liegebereich						



4.19	4.7	Ist der Liegebereich planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken?	<p>Leichtes Gefälle und/oder max. 3 % Perforation erlaubt; Langstroh, Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien erlaubt. Nicht planbefestigt oder nicht flächendeckend eingestreut = K.O.</p> <p>Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.</p> <p>Bei der Bewertung der Einstreumenge sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-die Umgebungstemperatur</li> <li>-das Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (z.B. im Auslauf)</li> <li>-Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (z.B. Abdeckung, Betten).</li> </ul>						
4.20	4.7	Ist im Liegebereich ein Mikroklima geschaffen?	z.B. durch Abdeckung, Liegekiste, Wärmequelle						
4.21	4.8	Werden die Mindestflächen pro Tier eingehalten?	<p>&lt; 20 kg mind. 0,35 m<sup>2</sup> je Tier  20 - 30 kg mind. 0,5 m<sup>2</sup> je Tier  30 - 35 kg mind. 0,6 m<sup>2</sup> je Tier</p> <p>Davon mind. planbefestigt und eingestreut:</p> <p>&lt; 20 kg mind. 0,25 m<sup>2</sup> je Tier  20 - 30 kg mind. 0,3 m<sup>2</sup> je Tier  30 - 35 kg mind. 0,35 m<sup>2</sup> je Tier</p> <p>Das vorgeschriebene Platzangebot für den Gesamtbestand wird um &gt; 2 % unterschritten = K.O.</p> <p>Die Flächen unter Einrichtungen, wie z.B. Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden. Das Mindestplatzangebot gilt ebenfalls bei Haltung im Stall mit Auslauf oder Offenfrontsystemen.</p>						
4.22	4.8	Sind im Falle eines Auslaufs mind. 70 % der geforderten Mindestfläche pro Tier im Stall vorhanden?							
4.23	4.8	Werden die Mindestflächen pro Tier für den Liegebereich eingehalten?	<p>Gewicht Liegefläche</p> <p>&lt; 20 kg mind. 0,15 m<sup>2</sup> je Tier  20 - 35 kg mind. 0,2 m<sup>2</sup> je Tier</p> <p>Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive evtl. Einrichtungen, d.h. den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.</p>						

4.24	4.9	Wird langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten?	z.B. Langstroh, Heu, Silage oder vergleichbare Materialien. Holz und Seile zählen hier nicht als geeignetes organisches Material. Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiterem organischem langfaserigen Beschäftigungsmaterial nicht verpflichtend. Das organische Material kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von max. 12 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden. Langfaseriges organisches Material nicht zur freien Verfügung angeboten = K.O.						
4.25	4.9	Wird ausreichend weiteres geeignetes organisches Material zur Beschäftigung angeboten?	z.B. aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz. Verhältnis von max. 12 Tieren pro Beschäftigungsmaterial oder -platz.						
4.26	4.9	Wird im Notfall weiteres kau- und abschluckbares organische Material angeboten?	Notfall bedeutet, wenn Schwanz-, Ohren oder Flankenbeißen auftreten oder schon erste Anzeichen davon beobachtet werden.						
4.27	4.9	Sind immer mind. 3 verschiedene organische kau- und abschluckbare Materialien auf dem Betrieb vorrätig, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen?	z.B. Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu, Äste, Maispflanzen, Maiskörner, Luzernepellets						
<b>5. Tierbezogene Kriterien</b>									
5.1	5.1	Wird bei Tierverlusten von > 3 % pro Durchgang der bestandsbetreuende Tierarzt eingeschaltet und werden Gegenmaßnahmen ergriffen?	Abprüfen anhand des Bestandsregisters; bei kontinuierlicher Belegung: Berechnung 2x pro Jahr. Nachweis über die erfolgte Beratung muss bei Überschreitung der 3 %-Grenze vorliegen, Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert und dem Deutschen Tierschutzbund mitgeteilt werden.						
5.2	5.2	Wird bei kurzen Schwänzen und/oder bei schweren Schwanzverletzungen bei > 10 % einer Aufstallungsgruppe von > 100 Ferkeln und/oder bei > 5 % aller Aufzuchtferkel des Betriebs umgehend eine Beratung durch einen Berater des DTSchB in Anspruch genommen?	Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten. Bei kontinuierlicher Aufstallung oder bei Aufstallungsgruppen von weniger als 100 Ferkeln bezieht sich der Grenzwert auf die Gesamtheit der im Quartal eingestallten Tiere. Wenn im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für kurze Schwänze und/oder Schwanzverletzungen kein Nachweis über die Benachrichtigung des DTSchB, die erfolgte Beratung durch den DTSchB und die ergriffenen Gegenmaßnahmen vorliegt = K.O.						

5.3	5.2	Werden umgehend Sofortmaßnahmen ergriffen und wird dokumentiert, falls ein Schwanzbeißgeschehen auftritt bzw. wenn erste Anzeichen festgestellt werden?	Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen u.a.. Wenn bei der Kontrolle Schwanzbeißgeschehen bemerkt wird, aber keine Dokumentation von Sofortmaßnahmen geführt wurde = K.O.						
<b>6. Anforderungen an den Transport</b>									
6.1	6.1	Werden beim Abladen keine schmerzinduzierenden Treibhilfen verwendet?	Dokumentation liegt vor.						
6.2	6.2	Ist der Transport so geplant, dass die max. Transportentfernung und die max. Transportdauer eingehalten werden?	200 km und 4 h; Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres auf dem Herkunftsbetrieb und endet mit der Ankunft am Aufzuchtbetrieb.						
6.3	6.3	Wird das Fahrzeug bei Außentemperaturen <10 °C mit wärmedämmendem Material eingestreut?	Dokumentation zur Einstreu des Transportfahrzeuges liegt vor.						